

Wasser ist unser wichtigstes Lebensgut

Die Untere Wasserbehörde startete im letzten Landkreisjournal am 18. August in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V. eine lose Serie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Im heutigen Beitrag geht es um die Zuständigkeiten und Inhalte der Gewässerunterhaltung.

Der Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V. führt seit Ende 2011 das Projekt „Natürliche Fließgewässer vor unserer Haustür“ durch. Damit soll ein Beitrag zur regionalen Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit Natura 2000 geleistet werden. Im Artikel werden die neuen Bedingungen des seit dem 8. August 2013 geltenden neuen Sächsischen Wassergesetzes, in dem einige Neuerungen auch auf Basis der Wasserrahmenrichtlinie eingearbeitet wurden, berücksichtigt.

Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung

In Sachsen unterteilt man die oberirdischen Fließgewässer in natürlich entstandene Gewässer 1. und 2. Ordnung sowie in künstlich angelegte Gewässer, welche keiner Ordnung unterliegen.

Alle Gewässer der 1. Ordnung werden im Sächsischen Wassergesetz namentlich benannt. Die Zuständigkeit in der Unterhaltung dieser Gewässer obliegt dem Freistaat Sachsen, dem Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (LTV). Für den Landkreis Görlitz ist der Betrieb Spreewald mit Sitz in Bautzen zuständig. In deren Zuständigkeit fallen die großen Flüsse wie die Lausitzer Neiße, Mandau, das Löbauer Wasser oder auch der Weiße und Schwarze Schöps (jeweils ab der B6 flussabwärts) sowie alle Grenzgewässer, wie zum Beispiel der Weißbach bei Zittau.

Die kleineren, nicht im Sächsischen Wassergesetz näher benannten Gewässer fallen in die 2. Ordnung. Für diese Gewässer sind in der Regel die Kommunen unterhaltungspflichtig. Diese können aber auch ihre Zuständigkeit an eigens gegründete Gewässerverbände abtreten. Gewässerverbände haben den Vorteil, dass sie Fließgewässer in ihrer Gesamtheit (von Quelle bis zur Mündung) betreuen können, während bei Kommunen die Unterhaltungspflicht an den Gemeindegrenzen endet.

Bei der Zuständigkeit sind aber auch noch einige Sonderfälle zu beachten. So werden natürlich entstandene Alt- und Nebenarme oder andere Verzweigungen eines Gewässers immer der geltenden Ordnung des Hauptgewässers zugeordnet. Bei künstlichen Gewässern, wie zum Beispiel den Tagbaurestseen, Mühlgräben, oder Meliorationsgräben liegt die Unterhaltungspflicht bei demjenigen, der das Gewässer errichtet hat bzw. bei seinem Rechtsnachfolger.

Weitere Sonderfälle stellen kleine Grundstücksentwässerungsgräben oder Straßengräben dar. Letztere sind technische Anlagen zur Entwässerung der Straßenkörper und



Solche „wilden“ Uferverbauwerke stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können durch den Gewässerunterhalter bzw. auch auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde auf Kosten des Verursachers entfernt werden. Ein weiteres Defizit am Gewässer stellen die Fichten im Hintergrund dar, die keine standortgerechten Ufergehölze sind und in der Gewässerunterhaltung durch standorttypische Bäume wie u.a. Weide oder Schwarzerlen ersetzt werden sollten.

dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen der Straße zuzuordnen. So fallen zum Beispiel Gräben entlang von Bundesstraßen in die Zuständigkeit des Bundes, da anfallender Niederschlag auf den Straßen über diese Straßengräben entwässert wird.

Für Grundstücksentwässerungsgräben sind in der Regel diejenigen verantwortlich, auf deren Grundstück der Graben verläuft, bzw. deren Fläche über den Graben entwässert wird.

Gewässerunterhaltung

In Abhängigkeit von der Funktion der Gewässer ergeben sich verschiedene Inhalte für die Gewässerunterhaltung, die im Sächsischen Wassergesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz des Bundes geregelt sind.

So ist der Unterhaltungspflichtige für das Freihalten, Reinigen und Räumen des Gewässerbettes zuständig. Darunter zählen unter anderem die Entfernung von Verkräutungen oder auch Sediment, wenn der ordnungsgemäße Wasserabfluss gerade auch bei Hochwasserereignissen gefährdet ist. Ein besonderes Augenmerk liegt hier auf der Gewährleistung eines möglichst schadlosen Hochwasserabflusses innerhalb der Ortslagen, da in diesen das höchste Schadpotenzial zu finden ist. Weitere Aufgaben wären die Beseitigung von Schwemmgut.

Bei ungestörten Fließgewässern außerhalb von Ortslagen mit entsprechend naturnaher, bachbegleitender Vegetation, ausreichend großen Gewässerrandstreifen und weitläufigen Überschwemmungsflächen sind solche Eingriffe

nicht nötig. Ordnungswidrige Zustände, wie zum Beispiel wilde Ufer- oder Querverbauwerke, sind bei Gefahr im Verzug durch den Unterhaltungspflichtigen zu entfernen und können den Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Ufersicherung

Ein weiteres Themenfeld in der Gewässerunterhaltung ist die Ufersicherung. Hierfür sind möglichst naturnahe Bauweisen wie zum Beispiel die Pflanzung einer standortgerechten Vegetation zur Ufergestaltung zu verwenden. Bereits bestehende standorttypische Begleitvegetation aus zum Beispiel Weiden oder Schwarzerlen ist zu pflegen und in ihrer Entwicklung zu fördern.

Weiterhin sind durch den Unterhaltungspflichtigen die Belange der Fischerei zu beachten. Zu bekämpfen sind Wühltiere (Bisamratten), die zum Beispiel durch ihre Grabetätigkeit Hochwasserschutzdämme in ihrer Stabilität beeinträchtigen. Hierbei ist jedoch auch auf den Artenschutz Rücksicht zu nehmen.

Selbstverständlich unterliegen all diese Aufgaben und Pflichten der Gewässerunterhaltung den in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Grundsätzen mit der Zielstellung, einen „guten ökologischen Zustand“ für die Gewässer zu erreichen bzw. zu erhalten.

Aufgrund der Hochwasserereignisse im Juni 2013 wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ein sogenannter „Wiederaufbau-Erlass“ herausgegeben. In diesem werden besonders die Gewässerunterhaltungspflichtigen dazu aufgefordert, eine nachhaltige Beseitigung von Hochwasserschäden vorzunehmen. Unter anderem sollen durch das Hochwasser veränderte Gewässerbetten erhalten bleiben. Ufermauern dürfen ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörde nicht wiedererrichtet werden. Abflussbehindernde Strukturen innerhalb von Gewässerrandstreifen sowie zerstörte bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen (z.B.: Garagen, Schuppen, Zäune) dürfen nicht wieder hergestellt werden. Damit soll erreicht werden, künftige Schäden bei neuerlichen Hochwasserereignissen so weit wie möglich zu minimieren.

Dieses Projekt wird im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ unter Beteiligung der Europäischen Union und des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durchgeführt. Das Projekt läuft noch bis September 2014.

Ansprechpartner/ Interesse an Infoveranstaltungen:

Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V.,
Kay Sbrzesny, ☎ 035828 70414,
E-Mail: landschaftspflegeverband-ol@web.de

Beispiel Löbauer Wasser und Rosenhainer Wasser: von rechts fließt das Rosenhainer Wasser bei Kleinradmeritz in das Löbauer Wasser. Während das Löbauer Wasser in diesem Abschnitt als Gewässer 1. Ordnung durch die Landestalsperrenverwaltung betreut wird, liegt die Unterhaltungspflicht beim Rosenhainer Wasser als Gewässer 2. Ordnung in diesem Abschnitt bei der Stadt Löbau.

